

Inhalt:

Gesetz zur Ausführung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes (AGKgfEG) vom 26. Mai 1954	S. 109
Gesetz zur Änderung des Gemeindeumschuldungsgesetzes vom 26. Mai 1954	S. 110
Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes auf Nachprüfung der Verfassungsmäßigkeit des § 139 b des Strafgesetzbuches vom 18. März 1954	S. 110
Verordnung über den Verkehr mit Giften vom 13. Mai 1954	S. 112
Bekanntmachung zum Vollzug der Verordnung über Ausnahmen von der Erlaubnis- und Registerführungspflicht nach § 1 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 12. Mai 1954	S. 113
Bekanntmachung über die Abgabe der Grundsteuer- und Haussteuerkataster an die staatlichen Archive vom 14. Mai 1954	S. 114
Bekanntmachung über den Verkehr mit Sprengstoffen; hier: Sprengstoffverkehrsordnung vom 16. Mai 1954	S. 114
Bekanntmachung über Änderungen der Satzung des Bayer. Versorgungsverbandes vom 18. Mai 1954	S. 119

Gesetz

zur Ausführung des Kriegsgefangenen- entschädigungsgesetzes (AGKgfEG)

Vom 26. Mai 1954

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

(1) Die Durchführung der Aufgaben des Abschnitts I KgfEG. wird den Landkreisen und kreisfreien Gemeinden, in deren Bereich der Antragsteller im Zeitpunkt der Einreichung des Antrages seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat, zur Besorgung im Auftrag des Staates zugewiesen.

(2) Zuständige Dienststellen für die Gewährung von Darlehen und Beihilfen — Abschnitt II des KgfEG. — sind die Regierungen, soweit nicht die oberste Landesbehörde zuständig ist.

(3) Oberste Landesbehörde ist das Staatsministerium des Innern.

(4) Anträge auf Entschädigung sind bei den für den Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt des Antragstellers zuständigen amtlichen Fürsorgestellen für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene einzureichen.

Art. 2

(1) Für den Bereich eines jeden Landkreises und jeder kreisfreien Gemeinde ist ein Ausschuß gemäß § 12 KgfEG. zu bilden. Für den Bereich größerer kreisfreier Gemeinden sind auf Anordnung des Staatsministeriums des Innern im Bedarfsfalle mehrere Ausschüsse zu bilden.

(2) Die Beisitzer für die Ausschüsse werden in den Landkreisen vom Kreistag, in den kreisfreien Gemeinden vom Stadtrat gewählt. Für jeden Beisitzer sind zwei Stellvertreter zu wählen.

Art. 3

(1) Die Beschwerdeausschüsse gemäß § 19 KgfEG. werden für jeden Regierungsbezirk bei der Regie-

rung gebildet. Die Zahl der Beschwerdeausschüsse bestimmt das Staatsministerium des Innern.

(2) Die Beisitzer für die Beschwerdeausschüsse werden vom Bezirkstag, vor dem 1. Dezember 1954 vom vorläufigen Bezirkstag (Art. 101 Abs. 2 der Bezirksordnung) gewählt. Für jeden Beisitzer sind zwei Stellvertreter zu wählen.

Art. 4

(1) Die Prüfungsausschüsse gemäß § 39 KgfEG. werden für jeden Regierungsbezirk bei der Regierung gebildet. Art. 3 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Mitglieder eines Prüfungsausschusses können nicht zugleich Mitglieder eines Beschwerdeausschusses sein.

Art. 5

Die Entschädigung für die Beisitzer der Ausschüsse erfolgt nach der Verordnung über die Entschädigung der Schöffen und Geschworenen vom 1. August 1951 (BGBl. I S. 485).

Art. 6

Die Durchführungsvorschriften zu diesem Gesetz erläßt das Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit den Staatsministerien für Arbeit und soziale Fürsorge und der Finanzen.

Art. 7

Die Mittel für den notwendigen Verwaltungsaufwand werden den Landkreisen und den kreisfreien Gemeinden vom Staat zur Verfügung gestellt. Das Staatsministerium des Innern setzt dafür im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen unter Berücksichtigung des tatsächlichen Aufwands Pauschbeträge fest.

Art. 8

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. April 1954 in Kraft.

München, den 26. Mai 1954

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

Gesetz zur Änderung des Gemeindeumschuldungs- gesetzes Vom 26. Mai 1954

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

§ 13 des Gesetzes über die Umwandlung kurzfristiger Inlandsschulden der Gemeinden (Gemeindeumschuldungsgesetz) vom 21. September 1933 (RGBl. I S. 647) in der Fassung der Gesetze vom 14. November 1933 (RGBl. I S. 971), vom 5. Juli 1934 (RGBl. I S. 575) und vom 29. März 1935 (RGBl. I S. 456) wird aufgehoben.

Art. 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 1954 in Kraft.
München, den 26. Mai 1954

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes auf Nachprüfung der Verfassungsmäßigkeit des § 139 b des Strafgesetzbuches Im Namen des Freistaates Bayern!*)

Der Bayerische Verfassungsgerichtshof erläßt in der Sache:

Antrag des Amtsgerichtsrates M. H. in G.
auf Nachprüfung der Verfassungsmäßigkeit des
§ 139 b StGB

ohne mündliche Verhandlung in der nichtöffentlichen Sitzung vom 18. März 1954, an der teilgenommen haben:

als Vorsitzender:

der Präsident des Verfassungsgerichtshofes, Oberlandesgerichtspräsident Walther,

die Beisitzer:

1. Oberlandesgerichtspräsident Schaefer, Oberlandesgericht Bamberg,
2. Landgerichtspräsident Dr. Holzinger, Landgericht München II,
3. Oberverwaltungsgerichtsrat Keller, Bayer. Verwaltungsgerichtshof,
4. Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Eichhorn, Bayer. Verwaltungsgerichtshof,
5. Landgerichtspräsident Hartinger, Landgericht Amberg,
6. Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Eyer mann, Bayer. Verwaltungsgerichtshof,
7. Oberstlandesgerichtsrat Dr. Stürmer, Bayer. Oberstes Landesgericht,
8. Senatspräsident Dr. Meder, Oberlandesgericht München,

folgende

Entscheidung:

Der § 139 b des Strafgesetzbuches wurde durch die Bayerische Verfassung nicht aufgehoben.

Gründe:

I.

Der Oberstaatsanwalt bei dem Landgericht Sch. stellte am 23. Januar 1953 beim Amtsgericht G. den Antrag, gegen die Bäuerin A. B. in St., Lkrs. G., durch einen Strafbefehl eine Geldstrafe von 10.— DM, ersatzweise zwei Tage Haft, wegen eines Vergehens der Vernachlässigung der Aufsichtspflicht nach § 139 b StGB festzusetzen. Zur Begründung brachte er vor:

*) Die Entscheidung (Vf 33-V-53) wird gem. § 46 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof vom 22. 7. 47 (GVBl. S. 147) veröffentlicht.

Die Beschuldigte habe es in der Zeit vom 2. bis 6. Dezember 1952 ihren noch nicht 18 Jahre alten Söhnen ermöglicht, in ihrer Wohnung und in ihrem Hofraum in St. ohne polizeiliche Erlaubnis mit einem Luftgewehr zu schießen, also eine Übertretung des Schießens an bewohnten Orten (§ 367 Nr. 8 StGB) zu begehen; bei gehöriger Aufsicht hätte sie dies verhindern können.

Am 31. Januar 1953 beschloß das Amtsgericht G. — Amtsgerichtsrat H. — die Aussetzung des Verfahrens (Cs 50/53), beantragte beim Bayerischen Verfassungsgerichtshof die Entscheidung über die Verfassungsmäßigkeit des § 139 b StGB und führte zur Begründung im wesentlichen folgendes aus:

Der § 139 b StGB verstoße insoweit gegen Art. 3 und Art. 118 BV, als er den Aufsichtspflichtigen auch dann wegen eines Vergehens für strafbar erkläre, wenn der zu Beaufsichtigende nur eine Übertretung begehe. Er sei daher insoweit mit Wirkung vom 8. Dezember 1946, dem Tage des Inkrafttretens der Bayerischen Verfassung, für nichtig zu erklären.

Die Beschuldigte sei wegen eines Vergehens nach § 139 b StGB zu bestrafen. Die Strafbarkeit entfalle nicht etwa deswegen, weil die Aufsichtspflicht nur fahrlässig verletzt worden sei oder weil die zu Beaufsichtigenden nur eine Übertretung begangen hätten. Hätte die Beschuldigte dagegen ihre Söhne zu der von ihnen begangenen Übertretung vorsätzlich angestiftet und dadurch zugleich vorsätzlich ihre Aufsichtspflicht verletzt, dann hätte sie sich nicht eines Vergehens nach § 139 b, sondern nur einer Übertretung nach §§ 367 Nr. 8, 48 StGB schuldig gemacht; der § 139 b StGB finde keine Anwendung, wenn in sonstigen Vorschriften eine andere Strafe angedroht sei (Abs. 1 Satz 2 a. a. O.), und zwar auch dann, wenn diese milder sei. Wer sonach fahrlässigerweise seine Aufsichtspflicht verletze und dadurch „fahrlässige Beihilfe“ zu einer Übertretung leiste, mache sich eines Vergehens schuldig; wer dagegen zu einer Übertretung vorsätzlich anstifte und zugleich vorsätzlich seine Aufsichtspflicht verletze, könne nur wegen einer Übertretung verurteilt werden.

Diese gesetzliche Regelung widerspreche dem in Art. 118 Abs. 1 BV geschützten Grundrecht der Gleichheit vor dem Gesetz und zugleich dem Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit (Art. 3 BV).

Gemäß § 45 Abs. 4 VfGHG wurde dem Landtag, dem Senat und der Staatsregierung Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

Der Landtag beschloß, sich an dem Verfahren nicht zu beteiligen.

Der Bayerische Senat äußerte sich am 3. Juli 1953 wie folgt:

Es könne nicht zugegeben werden, daß der § 139 b StGB den Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit oder den Gleichheitsgrundsatz verletze, denn der dem Richter zur Verfügung stehende Strafraum gestatte es ihm, bei Übertretungen des Jugendlichen den Aufsichtspflichtigen nicht schwerer zu bestrafen, als wenn dieser als Mittäter oder Teilnehmer an der Übertretung zu bestrafen wäre. Zwar sei er auch dann noch insofern benachteiligt, als ein Vergehen in gewisser Hinsicht, z. B. hinsichtlich der Verjährung und der Eintragung in das Strafregister, anders gewertet werde als eine Übertretung; aber eine solche Benachteiligung falle nicht so schwer ins Gewicht, daß von einer Verletzung der Gerechtigkeit gesprochen werden könnte.

Die Staatsregierung übermittelte am 8. Juni 1953 als ihre Stellungnahme eine Äußerung des Staatsministeriums der Justiz, in der im wesentlichen folgendes dargelegt wird:

Für die verfassungsrechtliche Beurteilung des § 139 b StGB müsse davon ausgegangen werden, daß es sich bei dieser Bestimmung um ein eigenständiges Delikt handle. Der § 139 b StGB wolle die Jugendgefährdung durch Vernachlässigung der Aufsichtspflicht bekämpfen. Das Maß der Schuld des Auf-

sichtspflichtigen sei von der Schwere der vom Aufsichtsunterworfenen begangenen Verfehlung nicht abhängig. Die Meinung des Antragstellers, in dem von ihm zu entscheidenden Fall liege ein geringeres Verschulden vor, als wenn die aufsichtspflichtige Person zu einer Übertretung angestiftet habe, könne im vorliegenden Fall durchaus richtig sein; diese Auffassung könne aber keine allgemeine Gültigkeit beanspruchen. Es ließen sich Fälle denken, in denen der Schuldgehalt einer Vernachlässigung der Aufsichtspflicht bei Übertretungen von aufsichtsbedürftigen Personen auch schwerer sein könne als der einer Anstiftung zu einer Übertretung.

Von dem Ausgangspunkt der Eigenständigkeit des § 139 b StGB aus ergebe sich, daß diese Bestimmung weder gegen Art. 3 noch gegen Art. 118 BV verstoße.

Richtig sei, daß Art. 3 BV aktuelles Recht darstelle. Der Verfassungsgerichtshof würde es wohl als einen rechtsstaatlichen Grundsatz im Range von Verfassungsrecht betrachten, daß die vorsätzliche Begehung einer Straftat nicht milder bestraft werden dürfe als die fahrlässige Begehung oder die Anstiftung nicht milder als die Beihilfe zur gleichen Straftat. So aber liege der vorliegende Fall nicht. Hier handle es sich um zwei völlig verschiedene Strafrechtsnormen. Einen Grundsatz der Art, daß an die Verletzung einer Strafrechtsnorm mit geringerem Schuldgehalt keine höhere Strafe geknüpft werden dürfe als an die Verletzung einer anderen Norm mit größerem Schuldgehalt, habe auch der Verfassungsgerichtshof in seiner Entscheidung VGHE n. F. Bd. 3 II S. 109 nicht aufgestellt. Gewiß stelle es eine wichtige gesetzgebungspolitische Aufgabe dar, alle Strafanktionen des Strafgesetzbuches und der strafrechtlichen Nebengesetze entsprechend dem Schuldgehalt der einzelnen Straftatbestände einander anzupassen. Der Gesetzgeber sei jedoch hierzu nicht durch einen Verfassungsrechtssatz gezwungen und stehe daher insoweit auch nicht unter verfassungsgerichtlicher Kontrolle. Im übrigen gebe es sowohl im Strafgesetzbuch wie in den strafrechtlichen Nebengesetzen eine Reihe von Fällen, in denen auf Delikte, die keinen verschiedenen Schuldgehalt voraussetzen, verschiedenartige Strafen angedroht seien. Selbst dann, wenn die Verletzung der Aufsichtspflicht bei Übertretungen der aufsichtsbedürftigen Person stets eine geringere Schuld enthielte als deren Anstiftung durch den Aufsichtspflichtigen zu einer Übertretung — was grundsätzlich wohl nicht der Fall sei —, wäre ein rechtsstaatlicher Grundsatz im Range eines Verfassungsrechtssatzes nicht verletzt.

Da es sich in den vom Antragsteller genannten Fällen um verschiedenartige Strafrechtsnormen handle, könne auch der Gleichheitsgrundsatz des Art. 118 BV nicht verletzt sein. Art. 118 verbietet bei Vorliegen gleichliegender Tatbestände eine willkürliche, d. h. ohne sachlichen Grund verschiedenartige Behandlung. Da die Voraussetzung hierfür jedoch, wie bereits ausgeführt, nicht gegeben sei, komme eine Verletzung des Art. 118 BV nicht in Betracht.

Sämtliche Beteiligte verzichteten auf mündliche Verhandlung.

II.

1. Die Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofs beruht auf Art. 65 BV. Der Richter hat die Entscheidung über die Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes herbeizuführen, wenn es ihm verfassungswidrig erscheint und für die Entscheidung eines bei ihm anhängigen Verfahrens einschlägig ist (Art. 92 BV, § 45 Abs. 1 VfGHG).

2. Der § 139 b StGB war durch Art. 3 der VO vom 6. November 1943 (RGBl. I S. 635) in das Strafgesetzbuch eingefügt worden. Er war also vorverfassungsmäßiges Recht. Die Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofs zur Überprüfung der Verfassungsmäßig-

keit dieser Vorschrift wird hiedurch nicht berührt. Wenn die Auffassung des Strafrichters über die teilweise Verfassungswidrigkeit des § 139 b StGB zuträfe, so wäre dieser insoweit durch Art. 186 Abs. 2 BV außer Kraft gesetzt worden. Denn er war nach dem Zusammenbruch des Reiches bayerisches Landesrecht geworden (vgl. VGHE n. F. Bd. 3 II S. 90 = GVBl. 1950 S. 119; VGHE n. F. Bd. 4 II S. 109, insbes. S. 131).

3. Der Verfassungsgerichtshof ist an der Prüfung und Entscheidung der Frage, ob Art. 186 Abs. 2 BV den § 139 b StGB außer Kraft gesetzt hat, auch dadurch nicht gehindert, daß dieser — seine damalige in der Richterklage angezweifelte Gültigkeit vorausgesetzt — vom Zusammentritt des Bundestages an nach Art. 125 GG Bundesrecht geworden ist (vgl. VGHE n. F. Bd. 3 II S. 90 = GVBl. 1950 S. 119; VGHE n. F. Bd. 4 II S. 109, insbes. S. 131).

4. Der § 139 b StGB wurde durch das Dritte Strafrechtsänderungsgesetz vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 735) aufgehoben und durch die §§ 143 und 361 Nr. 9 StGB ersetzt.

Der § 139 b Abs. 1 StGB hatte folgenden Wortlaut: „Wer einen noch nicht Achtzehnjährigen, dessen Beaufsichtigung ihm obliegt, nicht gehörig beaufsichtigt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Haft oder mit Geldstrafe bestraft, wenn der zu Beaufsichtigende eine mit Strafe bedrohte Handlung begeht, die der Aufsichtspflichtige durch gehörige Aufsicht hätte verhindern können. Dies gilt nicht, soweit in sonstigen Vorschriften eine andere Strafe angedroht ist.“

Der § 143 Abs. 1 StGB lautet nunmehr: „Wer einen noch nicht Achtzehnjährigen, dessen Beaufsichtigung ihm obliegt, nicht gehörig beaufsichtigt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bestraft, wenn der zu Beaufsichtigende eine als Verbrechen oder Vergehen mit Strafe bedrohte Handlung begeht, die der Aufsichtspflichtige durch gehörige Aufsicht hätte verhindern können. Dies gilt nicht, soweit in sonstigen Vorschriften eine andere Strafe angedroht ist.“

Nach § 361 Nr. 9 StGB wird mit Haft bestraft, „wer einen noch nicht Achtzehnjährigen, dessen Beaufsichtigung ihm obliegt, nicht gehörig beaufsichtigt, wenn der zu Beaufsichtigende eine als Übertretung mit Strafe bedrohte Handlung begeht, die der Aufsichtspflichtige durch gehörige Aufsicht hätte verhindern können...“

Wenn der zu Beaufsichtigende eine Übertretung begangen hat, ist also § 361 Nr. 9 gegenüber dem § 139 b das mildere Gesetz im Sinne des § 2 Abs. 2 StGB, vorausgesetzt, daß § 139 b nicht ganz oder teilweise verfassungswidrig und damit nichtig war. In diesem Fall wäre die Verletzung der Aufsichtspflicht bei Übertretungen des Aufsichtsunterworfenen überhaupt nicht strafbar (Art. 103 Abs. 2 GG; § 2 Abs. 1 StGB). Insofern ist § 139 b StGB trotz seiner Aufhebung für das beim Amtsgericht G. anhängige Strafverfahren Cs 50/53 noch einschlägig.

III.

1. Der § 139 b StGB stellte nicht nur die vorsätzliche, sondern nach seinem Zweck auch die fahrlässige Vernachlässigung der Aufsichtspflicht unter Strafe. Er war auch dann anzuwenden, wenn der Aufsichtsunterworfenen nur eine Übertretung begangen hatte. Er war nicht anzuwenden, wenn der Aufsichtspflichtige als Teilnehmer einer vom Aufsichtsunterworfenen begangenen strafbaren Handlung mit Strafe bedroht war (§ 139 b Abs. 1 Satz 2 StGB). Zuwiderhandlungen gegen § 139 b StGB waren auch dann Vergehen, wenn nur Geld- oder Haftstrafen verhängt wurden (vgl. BGHSt 2, 393; sog. abstrakte Betrachtungsweise). Daraus konnten

sich für den Täter nachteilige Folgen ergeben, so wegen des grundsätzlichen Verfolgungszwangs bei Vergehen (§§ 152 Abs. 2, 153, 153 a StPO), wegen der erleichterten Haftbefehls Voraussetzungen (§§ 112, 113 StPO), bei Anwendung der §§ 6, 27, 29 StGB, wegen der Erschwerung der Verjährung (§§ 66 ff StGB), vor allem aber wegen der Eintragung im Strafregister (§ 2 der Strafregisterverordnung).

2. Nach Art. 3 BV sind die den Rechtsstaat kennzeichnenden Rechtssätze geltendes Recht im Range des Verfassungsrechtes. Das bedeutet, auf das Gebiet des Strafrechts bezogen: Ein Strafübel darf grundsätzlich nur bei strafrechtlichem Verschulden des Täters verhängt werden; das Strafübel muß in einem gerechten Verhältnis zur Schwere der Straftat und zum Verschulden des Täters stehen. Wenn ein Gesetz gegen diese Grundsätze verstößt, verstößt es zugleich gegen die Verfassung (VGHE n. F. Bd. 3 II S. 109 = GVBl. 1950 S. 124; VGHE n. F. Bd. 6 II S. 57, insbes. S. 62).

Der Strafrichter des Amtsgerichts G. stützt seine Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit des § 139 b StGB darauf, a) daß der Aufsichtspflichtige auch dann wegen eines Vergehens strafbar war, wenn der zu Beaufsichtigende nur eine Übertretung beging, b) daß der Aufsichtspflichtige, der den zu Beaufsichtigenden zu einer Übertretung anstiftet, nur wegen einer Übertretung bestraft werden darf, während er wegen eines Vergehens zu bestrafen war, wenn er lediglich seine Aufsichtspflicht verletzte, ohne selbst Teilnehmer zu sein.

Wie der Bayer. Verfassungsgerichtshof wiederholt ausgesprochen hat (VGHE n. F. Bd. 1 II S. 93, insbes. S. 100; Bd. 6 II S. 57, insbes. S. 62, 63), ist der Gesetzgeber bei der Festlegung des Strafrahmens nicht gehalten, ausschließlich den Unrechtsgehalt der Tat zu berücksichtigen; er kann vielmehr auch andere sachliche Gesichtspunkte, wie die Gefährlichkeit der Tat oder den Abschreckungszweck mitberücksichtigen. Der § 139 b StGB sollte die Allgemeinheit und die Jugend vor den Gefahren schützen, die in Kriegs- und Nachkriegszeiten durch die Vernachlässigung der Aufsichtspflicht in besonderem Maße drohten. Dies war eine durchaus sachliche und begründete Erwägung, die den Gesetzgeber berechtigte, eine geeignete selbständige Strafnorm zu schaffen. Er brauchte dabei keinen Unterschied zu machen, ob infolge der Verletzung der Aufsichtspflicht der Aufsichtsunterworfene ein Verbrechen, ein Vergehen oder eine Übertretung begangen hatte. Der Charakter der Straftat des Aufsichtspflichtigen wurde in seinem Kern dadurch nicht berührt. Die schwereren oder geringeren Folgen der Tat des Aufsichtsunterworfenen konnte der Richter bei dem weitgespannten Strafrahmen des § 139 b StGB ausreichend berücksichtigen.

Der Gesetzgeber ist ersichtlich davon ausgegangen, daß die Allgemeinheit und die Jugend wegen der nicht übersehbaren Folgen in der Regel stärker gefährdet sind, wenn der Aufsichtspflichtige seine Aufsichtspflicht allgemein verletzt; stiftet er dagegen den Aufsichtsunterworfenen zu einer bestimmten als Übertretung strafbaren Handlung an, so wird die hierdurch geschaffene Gefahr regelmäßig begrenzt und damit geringer sein; nur auf diesen Durchschnitt kommt es an.

Hienach verletzte der § 139 b StGB den Art. 3 BV nicht.

Ebensowenig verstieß er gegen den Gleichheitsgrundsatz des Art. 118 Abs. 1 BV. Wie oben dargelegt, waren es sachliche Erwägungen, die den Gesetzgeber veranlaßten, die Verletzung der Aufsichtspflicht ohne Rücksicht auf die Art der vom Aufsichtsunterworfenen begangenen Straftat als Vergehen zu ahnden, andererseits aber durch Abs. 1 Satz 2 des § 139 b StGB den Aufsichtspflichtigen,

der den zu Beaufsichtigenden zu einer Übertretung anstiftete, nur wegen einer Übertretung unter Strafe zu stellen.

Sonstige vom Strafrichter des Amtsgerichts G. nicht ausdrücklich bezeichnete Verletzungen der Bayerischen Verfassung sind nicht ersichtlich.

gez.: Walther Schaefer Dr. Holzinger
gez.: Keller Dr. Eichhorn Hartinger
gez.: Dr. Eyermann Dr. Stürmer Dr. Meder.

Verordnung über den Verkehr mit Giften Vom 13. Mai 1954

§ 1

Auf Grund des § 28 Abs. II der Verordnung, den Verkehr mit Giften betreffend, vom 16. 6. 1895 (GVBl. S. 267) wird das dieser Verordnung als Anlage I beigegebene Verzeichnis der Gifte in der Fassung vom 21. 1. 1931 (GVBl. S. 22), vom 26. 7. 1935 (GVBl. S. 537), vom 8. 8. 1938 (GVBl. S. 257) und vom 18. 7. 1949 (GVBl. S. 206) wie folgt ergänzt bzw. geändert:

1. In Abteilung 1 des Verzeichnisses ist einzufügen: nach den Worten „Hyoscyamin...“
„Insektizide Ester und Amide der Phosphorsäuren, Polyphosphorsäuren und substituierten Phosphorsäuren (z. B. Thiophosphorsäuren), soweit es sich um folgende Verbindungen oder deren Zubereitungen handelt:
 - (1) Oktamethyl - tetra - pyrophosphorsäureamid (z. B. Pestox), Äthylthioglykol-diäthylthiophosphorsäureester (z. B. Systox), Diäthylphosphorsäure-o-p-nitrophenylester,
 - (2) die anderen insektiziden Ester und Amide der Phosphorsäuren, Polyphosphorsäuren und substituierten Phosphorsäuren (z. B. Thiophosphorsäuren) einschließlich der Ester mit Nitrophenol und Methyloxycumarin (z. B. E 605), ausgenommen: solche Ester und Amide enthaltende Zubereitungen der Abteilungen 2 und 3.“
2. In Abteilung 2 des Verzeichnisses ist einzufügen: nach den Worten „Hydroxymalin...“
„Insektizide Zubereitungen der Ester und Amide der Phosphorsäuren, die nicht mehr als 10 Hundertteile insektizider Ester und Amide der in Abt. 1 Nr. 2 angegebenen Phosphorsäuren, Polyphosphorsäuren und substituierten Phosphorsäuren enthalten, ausgenommen: Zubereitungen der Abteilung 3.“
3. In Abteilung 3 des Verzeichnisses ist
 - a) einzufügen: nach den Worten „Goldsalze“
„Insektizide Zubereitungen der Ester und Amide der Phosphorsäuren als Stäube- oder Streumittel, die nicht mehr als 5 Hundertteile insektizider Ester und Amide der in Abteilung 1 Nr. 2 angegebenen Phosphorsäuren, Polyphosphorsäuren und substituierten Phosphorsäuren enthalten und einen vom Genuß abschreckenden Geruch und Geschmack aufweisen“,
 - b) sind zu streichen die Worte:
„Meerzwiebel, -extrakt, -tinktur, -wein“
und dafür einzufügen:
„Meerzwiebel und deren Zubereitungen, Meerzwiebelglykoside und deren Zubereitungen“.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1954 in Kraft.
München, den 13. Mai 1954

Bayer. Staatsministerium des Innern
Dr. Wilhelm Hoegner, Staatsminister

Bekanntmachung

zum Vollzug der Verordnung über Ausnahmen von der Erlaubnis- und Registerführungspflicht nach § 1 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen

Vom 12. Mai 1954

Die Verordnung über Ausnahmen von der Erlaubnis- und Registerführungspflicht nach § 1 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen (Ausnahmeverordnung zum Sprengstoffgesetz — SprengstAusnV —) vom 18. Februar 1954 (GVBl. S. 43) ist am 1. April 1954 in Kraft getreten. Zum Vollzuge dieser Verordnung erläßt das Bayer. Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit den Staatsministerien der Justiz, für Wirtschaft und Verkehr und für Arbeit und soziale Fürsorge nachstehende Bekanntmachung:

(1) Nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen — Sprengstoffgesetz — vom 9. Juni 1884 (RGBl. S. 61) bedürfen die Herstellung, der Vertrieb, der Besitz sowie die Einfuhr von Sprengstoffen der Erlaubnis (Sprengstofflaubnisschein). Ferner haben Personen, die sich mit der Herstellung oder dem Vertrieb von Sprengstoffen befassen, ein besonderes Register zu führen (Registerführungspflicht nach § 1 Abs. 2 des Sprengstoffgesetzes).

(2) Inwieweit es dieser Erlaubnis und der Registerführung nicht bedurfte, war bisher in der Verordnung vom 20. November 1941 (RGBl. I S. 721) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 29. April 1903 (RGBl. S. 211) und deren Nachträgen bestimmt. An ihre Stelle ist nun die Ausnahmeverordnung zum Sprengstoffgesetz vom 18. Februar 1954 (GVBl. S. 43) getreten. Soweit hiedurch eine Änderung der Rechtslage eingetreten ist, ist folgendes zu bemerken:

1. Die in der Anlage zu der Verordnung (§ 1 Abs. 1 Nr. 1) aufgeführten Stoffe sind zwar Sprengstoffe i. S. des Sprengstoffgesetzes; sie sind jedoch im Hinblick auf den geringeren Grad ihrer Empfindlichkeit von der Erlaubnis- und Registerführungspflicht ausgenommen worden. Dies gilt jedoch für die in der Gruppe B der Anlage aufgeführten Sprengstoffe nur insoweit, als sie in der dort vorgesehenen Weise mit Zusätzen verbunden sind.
2. Bei den gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 ausgenommenen Sprengstoffen handelt es sich um solche, die in gewerblichen Anlagen als Zwischenerzeugnisse entstehen und dort zu anderen Enderzeugnissen weiterverarbeitet werden. Die Ausnahme gilt nur für Anlagen, die nach § 16 GewO. genehmigt worden sind. Die anfallenden Sprengstoffe dürfen die Anlage nicht verlassen, sondern müssen dort zu Erzeugnissen weiterverarbeitet werden, die entweder keine Sprengstoffe mehr sind oder die unter die Ausnahme des § 1 Abs. 1 Nr. 1 fallen.
3. § 1 Abs. 1 Nr. 3 trägt dem Bedürfnis von approbierten Ärzten, Apotheken, wissenschaftlichen Instituten oder Laboratorien Rechnung. Im einzelnen ist hiezu zu bemerken:
 - a) Den zum erlaubnisfreien Besitz ermächtigten Personen (Buchst. a) bleibt es unbenommen, wo sie die Sprengstoffe erwerben wollen; sie müssen jedoch in geeigneter Weise nachweisen, daß sie zu dem in Buchst. a genannten Personenkreis gehören. Sie dürfen nur soviel Sprengstoff erwerben, daß sie von jeder Sprengstoffart nicht mehr als die in § 1 Abs. 3 genannten Mengen besitzen.
 - b) Der Vertrieb durch andere als in Buchst. c genannte Personen, wie z. B. Händler, oder an andere als unter Buchst. a genannte Personen fällt nicht unter die Ausnahme. Dasselbe gilt,

wenn die in Buchst. c genannten Personen mehr als die in § 1 Abs. 3 genannten Mengen vertreiben oder in Besitz nehmen wollen.

4. § 1 Abs. 1 Nrn. 4 und 5 enthalten im wesentlichen die Sprengstoffe, die schon bisher von § 1 Abs. 1 und 2 des Sprengstoffgesetzes ausgenommen waren.
5. Im Gegensatz zu bisher sind künftig nicht mehr ausgenommen:
 - a) Pulversprengstoffe (sämtliche Schwarzpulversorten und schwarzpulverähnliche Pulversorten, Sprengsalpeter sowie Nitrozellulosepulver),
 - b) Gemische von flüssiger Luft mit Kohlenstoffträgern.

Hienach bedürfen die Herstellung, der Vertrieb, der Besitz sowie die Einfuhr dieser Sprengstoffe nunmehr der Erlaubnis gemäß § 1 Abs. 1 des Sprengstoffgesetzes; ferner unterliegen ihre Herstellung und ihr Vertrieb der Registerführungspflicht nach § 1 Abs. 2 des Sprengstoffgesetzes.

6. Neben den in § 1 Abs. 1 der Verordnung aufgeführten Sprengstoffen sind bestimmte pyrotechnische Gegenstände nach Maßgabe der Verordnung über den Verkehr mit pyrotechnischen Gegenständen vom 30. Oktober 1952 (GVBl. S. 297) von der Erlaubnis- und Registerführungspflicht nach § 1 des Sprengstoffgesetzes ausgenommen.

(3) Es ist zu beachten, daß sich die Ausnahmen jeweils nur auf die in der Verordnung genannten bestimmten Fälle der Erlaubnis- und Registerführungspflicht nach § 1 des Sprengstoffgesetzes beziehen und daß die Ausnahmen regelmäßig nur unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen sind, bei deren Fehlen die Vorschriften des § 1 des Sprengstoffgesetzes Platz greifen. So ist insbesondere darauf hinzuweisen, daß die Ausnahmen nur dann eintreten, wenn die in § 1 Abs. 1 der Verordnung genannten Sprengstoffe nicht zum Sprengen, d. h. nicht unmittelbar als Sprengmittel, verwendet werden (§ 1 Abs. 4 der Verordnung). Dienen solche Sprengstoffe, z. B. elektrische Zünder ohne Sprengkapseln oder Zündschnüre mit Schwarzpulverseele (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 4a der Verordnung) nur als Zündmittel, so fallen sie unter die Ausnahmebestimmung.

(4) Anerkannte Prüfanstalt i. S. von § 1 Abs. 2 und 3 ist bis auf weiteres die Chemisch-Technische Reichsanstalt vereinigt mit dem Materialprüfungsamt Berlin in Berlin-Dahlem, Unter den Eichen 87. Anträge auf Aufnahme weiterer Sprengstoffe in die Anlage zu der Verordnung sind in doppelter Fertigung bei der Prüfanstalt einzureichen.

(5) Die Übergangsbestimmungen des § 4 sind insbesondere für die in Abs. 2 Nr. 5 dieser Bekanntmachung erwähnten Sprengstoffe von Bedeutung.

(6) Inwieweit die Verordnung über den Verkehr mit Sprengstoffen (Sprengstoffverkehrsordnung) vom 24. Oktober 1936 (GVBl. S. 179) in der Fassung der Verordnung vom 29. März 1954 (GVBl. S. 54) auf die von der Erlaubnis- und Registerführungspflicht ausgenommenen Sprengstoffe anzuwenden ist, ergibt sich aus § 1 Abs. 3 der Sprengstoffverkehrsordnung.

(7) Die Bekanntmachung der Bayer. Staatsministerien des Innern, für Wirtschaft und für Arbeit und soziale Fürsorge über die Genehmigung zum Besitz und Vertrieb von Pikrinsäure vom 2. Oktober 1950 (MABl. S. 344 — StAnz. Nr. 40) und die Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums des Innern über den Verkehr mit Schwarzpulver vom 18. Dezember 1950 (MABl. S. 450 — StAnz. Nr. 51) werden aufgehoben.

München, den 12. Mai 1954

Bayerisches Staatsministerium des Innern
I. A. Platz, Ministerialdirektor

Bekanntmachung

über die Abgabe der Grundsteuer- und Haussteuerkataster an die staatlichen Archive

Vom 14. Mai 1954

I.

1. Die bei den Finanzämtern verwahrten Grundsteuerkataster und Haussteuerkataster können bei den Finanzämtern und Vermessungsämtern entbehrt werden, sobald für die betreffenden Gemeinden das neue Liegenschaftskataster offengelegt ist. Die genannten Kataster mit den zugehörigen Verzeichnissen sind daher nach diesem Zeitpunkt von den Finanzämtern im Einvernehmen mit dem zuständigen Vermessungsamt von Fall zu Fall an die staatlichen Archive abzugeben.

Diese Bestimmung gilt entsprechend für die Grundsteuerkataster und Haussteuerkataster, die bereits bei den Vermessungsämtern verwahrt werden.

2. Die Fischwassersteuerkataster werden für den Dienst der Vermessungsämter laufend benötigt. Diese Kataster sind daher bei den Vermessungsämtern zu verwahren.

Sollten sich noch einzelne Fischwassersteuerkataster bei den Finanzämtern befinden, so sind sie an die zuständigen Vermessungsämter abzugeben. Kommen die Bezirke mehrerer Vermessungsämter in Betracht, so wird das Fischwassersteuerkataster dem Vermessungsamt übergeben, in dessen Bezirk die meisten Fischereirechte liegen. Die sonst beteiligten Vermessungsämter sind vom Finanzamt von der Abgabe zu verständigen.

II.

Die Bekanntmachung über die Abgabe der bayer. Grundsteuer-, Haussteuer- und Fischwassersteuerkataster an die Vermessungsämter vom 13. 11. 1941 Nr. IV 21 208 (GVBl. S. 168) wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben

München, den 14. Mai 1954

Bayer. Staatsministerium der Finanzen
gez.: Dr. Ringelmann, Staatssekretär

Bekanntmachung

über den Verkehr mit Sprengstoffen; hier: Sprengstoffverkehrsordnung

Vom 16. Mai 1954

Auf Grund des § 3 der Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Verkehr mit Sprengstoffen vom 29. März 1954 (GVBl. S. 54) wird nachstehend die Verordnung über den Verkehr mit Sprengstoffen (Sprengstoffverkehrsordnung) in der neuen Fassung bekanntgemacht.

München, den 16. Mai 1954

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Wilhelm Hoegner, Staatsminister

Verordnung über den Verkehr mit Sprengstoffen (Sprengstoffverkehrsordnung)

Zum Vollzug des Reichsgesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen (Sprengstoffgesetz) vom 9. Juni 1884 (RGBl. S. 61) und des § 367 Nr. 5 StGB wird auf Grund Art 2 Ziff. 9 PStGB bestimmt:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die nachstehenden Bestimmungen gelten für:
- die Beförderung von Sprengstoffen auf Land- und Wasserwegen,
 - den Vertrieb von Sprengstoffen,
 - die Aufbewahrung und die Lagerung von Sprengstoffen, soweit sie nicht besonders geregelt sind, sowie die Ausgabe von Sprengstoffen in Betrieben jeder Art.

(2) Auf den Eisenbahn- und Postverkehr, die Versendung von Sprengstoffen in Kauffahrteischiffen sowie den Verkehr mit Sprengstoffen und Munitionsgegenständen bei der Wehrmacht finden die nachstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

(3) Auf die in § 1 Abs. 1 Nr. 4 der Ausnahmeverordnung zum Sprengstoffgesetz vom 18. Februar 1954 (GVBl. S. 43) bezeichneten Sprengstoffe findet die Verordnung keine Anwendung. Auf die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung vom 18. Februar 1954 (GVBl. S. 43) bezeichneten Sprengstoffe finden nur die Abs. 1, 2, 7 und 8 des § 5 Anwendung.

(4) Für den Verkehr mit Munition im Sinne des § 1 Abs. 2 des Waffengesetzes vom 18. 3. 1938 (RGBl. I S. 265), die nicht zu den im Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Sprengstoffen gehört, gelten die nachstehenden Vorschriften, soweit im Waffengesetz nicht abweichende Bestimmungen getroffen sind.

§ 2

Zum Verkehr zugelassene Sprengstoffe

(1) Zum Verkehr sind folgende Sprengstoffe zugelassen:

- alle Sprengstoffe (Spreng- und Schießmittel, Munition, Feuerwerkskörper u. dergl.), soweit sie nach der Anlage C zur Eisenbahnverkehrsordnung zur Versendung auf den Eisenbahnen Deutschlands zugelassen sind,
- neuartige, noch nicht zur Versendung auf Eisenbahnen zugelassene Sprengstoffe, wenn die Chemisch-Technische Reichsanstalt bescheinigt, daß die Sprengstoffe nicht gefährlicher sind als die Sprengstoffe der 2. Gruppe der Anlage C zur Eisenbahnverkehrsordnung. Diese Bescheinigung ist vom Transportführer mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen,
- neue Sprengstoffe zum Zwecke von Versuchen, wenn die Regierung die Beförderung dieser Sprengstoffe auf bestimmten Wegen sowie ihre Lagerung und Ausgabe außerhalb der Herstellungsstätten erlaubt.

Die Versandfähigkeit dieser Sprengstoffe muß von der Chemisch-Technischen Reichsanstalt bescheinigt sein.

(2) Nicht zum Verkehr zugelassen sind:

- die im Abs. 1 nicht erwähnten Sprengstoffe,
- Sprengvorrichtungen, bei welchen die einzelnen Bestandteile in einem Behälter durch leicht brechbare Scheidewände oder andere Absperrvorrichtungen getrennt gehalten werden und die Explosion durch Vereinigung der bis dahin getrennt gehaltenen Bestandteile erfolgt.

II. Bestimmungen über Beförderung von Sprengstoffen

A. Allgemeines

§ 3

Lieferschein

Jeder Sprengstoffsendung von mehr als 35 kg Rohgewicht muß der Absender einen Lieferschein

beifügen, aus dem der Empfänger, der Bestimmungsort der Sendung sowie deren Art und Gewicht ersichtlich sind. Der Empfang der Sendung ist vom Empfänger auf dem Lieferscheine zu bescheinigen. Die bescheinigten Lieferscheine sind der zuständigen Gemeinde des Versendungsorts jederzeit auf Verlangen vorzulegen.

§ 4

Erlaubnisschein für Spediteure, Transportführer oder Transportbegleiter

Wer als Spediteur, Transportführer oder Transportbegleiter in den Besitz von Sprengstoffen gelangt, für den er nach § 1 Abs. 1 des Sprengstoffgesetzes der Erlaubnis bedarf, muß den nach der MB über die polizeiliche Genehmigung zur Herstellung, zum Vertrieb und zum Besitze von Sprengstoffen sowie zu ihrer Einführung aus dem Auslande vom 12. Dezember 1922 (GVBl. S. 667) in der Fassung der MB vom 7. Dezember 1936 (GVBl. S. 226) vorgeschriebenen Sprengstofferelaubnisschein oder eine beglaubigte Abschrift desselben während der Dauer seines Besitzes stets bei sich führen und auf Verlangen vorzeigen.

§ 5

Verpackung der Sprengstoffe, Bezeichnung der Behälter und Patronen

(1) Für die Verpackung der Sprengstoffe zur Beförderung auf Land- und Wasserwegen gelten, soweit in den Absätzen 2 bis 7 nicht besondere Bestimmungen getroffen sind, die jeweiligen Vorschriften der Anlage C zur Eisenbahnverkehrsordnung. Insbesondere dürfen alle Sprengstoffe, die auf Eisenbahnen nur in Patronenform und in Paketen und Kisten befördert werden dürfen, auch auf Land- und Wasserwegen nur in gleicher Form und Verpackung versandt werden.

(2) Sprengstoffe jeder Art dürfen nicht mit Zündungen oder Zündschnüren versehen sein. Auf Munition jeglicher Art findet diese Bestimmung keine Anwendung, wenn eine zuverlässige Sicherung gegen eine unbeabsichtigte Entzündung getroffen ist.

(3) Die Behälter (Kisten, Fässer), Pakete und Patronen, in denen Sprengstoffe verpackt und versandt werden, müssen, vorbehaltlich der Bestimmungen der Abs. 4 und 5, folgende deutliche und haltbare Bezeichnungen tragen:

- a) auf den Verpackungsbehältern (Kisten, Fässern):
 1. Bezeichnung des Sprengstoffs,
 2. Firma des Herstellers,
 3. Bezeichnung der herstellenden Fabrik (Herstellungsort),
 4. Jahreszahl der Herstellung,
 5. durch das Jahr der Herstellung laufende Nummer der Kiste;
- b) auf den Paketen:
 1. Bezeichnung des Sprengstoffs,
 2. Firma des Herstellers,
 3. Bezeichnung der herstellenden Fabrik (Herstellungsort),
 4. Jahreszahl der Herstellung,
 5. Kistenummer,
 6. in der Sprengstoffkiste fortlaufende Paketnummer,
 7. Zahl der in dem Paket enthaltenen Patronen;
- c) auf den Patronen:
 1. Bezeichnung des Sprengstoffs,
 2. Firma des Herstellers,
 3. Bezeichnung der herstellenden Fabrik (Herstellungsort),

4. Jahreszahl der Herstellung,
5. Kistenummer,
6. Paketnummer.

(4) Die Behälter (Kisten, Fässer), Pakete und Patronen, in denen Pulversprengstoffe verpackt und versandt werden, müssen folgende deutliche und haltbare Bezeichnungen tragen:

1. Bezeichnung des Sprengstoffs,
2. Firma des Herstellers,
3. Bezeichnung der herstellenden Fabrik (Herstellungsort).

Pulversprengstoffe sind:

- a) Schwarzpulver jeder Art;
- b) Sprengsalpeter;
- c) schwarzpulverähnliche Pulver jeder Art, wenn sie sich unter dem Einfluß von Stoß, Reibung und Flammenzündung nicht empfindlicher erweisen als feinstes Jagdpulver von einer Zusammensetzung aus 75 % Kaliumnitrat, 10 % Schwefel und 15 % Faulbaumholzkohle;
- d) Nitrozellulosepulver.

(5) Auf die durch § 1 Abs. 1 Nrn. 3 und 5 der Ausnahmeverordnung zum Sprengstoffgesetz vom 18. Februar 1954 (GVBl. S. 43) von der Erlaubnis- und Registerführungspflicht ausgenommenen Sprengstoffe findet Abs. 4 Satz 1 entsprechende Anwendung.

(6) Auf den zur Verpackung dienenden Behältern (Kisten, Fässern) sowie den Paketen und Patronen kann die in Abs. 3 geforderte Angabe der Jahreszahl und der Nummern mit Genehmigung des Staatsministeriums des Innern auch in chiffrierter Form erfolgen.

(7) Das Rohgewicht der Versandstücke darf die in der Anlage C zur Eisenbahnverkehrsordnung angegebenen Grenzen nicht überschreiten.

(8) Für die Verpackung neuer Sprengstoffe zur Versendung zu Versuchszwecken (§ 2 Abs. 1 Buchst. c) gelten die Verpackungsvorschriften für die zum Verkehr zugelassenen Sprengstoffe, denen die neuen Sprengstoffe hinsichtlich Zusammensetzung und Beschaffenheit sowie Versandgefährlichkeit am nächsten stehen.

§ 6

Verbot der Beförderung unbeteiligter Personen

Die Beförderung unbeteiligter Personen auf Fahrzeugen, welche Sprengstoffe befördern, ist verboten.

§ 7

Verbot von Feuer und Licht

Auf Fahrzeugen, welche Sprengstoffe befördern, und in ihrer Nähe sowie bei dem Einpacken und Einladen und bei dem Ausladen und Auspacken von Sprengstoffen ist das Umgehen mit Feuer und offenem Licht sowie das Rauchen verboten. Ferner dürfen Zündhölzer und sonstige Zündwaren nicht auf diese Fahrzeuge und an die Pack- und Ladestellen mitgenommen werden. Zur Beleuchtung der Fahrzeuge dürfen neben elektrischen Glühlampen mit Überlocken oder -platten nur sicher verschlossene Pflanzenöl- oder Kerzenlaternen verwendet werden.

§ 8

Verladen von Sprengstoffen

(1) Das Einladen und Ausladen soll unter Benutzung weicher Unterlagen erfolgen und darf nur unter sachverständiger Aufsicht von zuverlässigen Personen vorgenommen werden. Erschütterungen und Reibungen sind dabei sorgfältig zu vermeiden.

(2) Soll das Einladen oder Ausladen ausnahmsweise nicht vor oder in einer Herstellungsstätte oder an einer Verwendungsstelle oder vor einem Lager-

raume oder auf einem Grubenhofe (Zechenplatze) erfolgen, so ist hierzu die Genehmigung der zuständigen Gemeinde einzuholen.

(3) Die Behälter mit Sprengstoffen müssen auf dem Fahrzeug so fest verpackt werden, daß sie gegen Scheuern, Rütteln, Stoßen, Umkanten und Herabfallen aus ihrer Lage, bei Tonnen insbesondere gegen jede rollende Bewegung, gesichert sind.

§ 9

Zusammenpacken und Zusammenladen von Sprengstoffen mit anderen Gegenständen

(1) Sprengstoffe dürfen nicht mit anderen Gegenständen, insbesondere Zündhütchen, Zündpräparaten oder selbstentzündlichen oder leichtentzündlichen Gegenständen in einem Behälter zusammengepackt werden.

(2) Wegen des Zusammenladens von Sprengstoffen miteinander und mit anderen Gegenständen in demselben Landfahrzeug gelten die Vorschriften der Anlage C zur Eisenbahnverkehrsordnung.

§ 10

Erkennungszeichen für Fahrzeuge mit Sprengstoffen

Die Fahrzeuge müssen als Warnungszeichen eine von weitem erkennbare, stets ausgespannt gehaltene schwarze Flagge mit einem weißen P führen. In besonderen Fällen kann die Kreisverwaltungsbehörde anordnen oder gestatten, daß die Flagge nicht geführt wird.

§ 11

Bewachung

Fahrzeuge, welche Sprengstoffe führen, dürfen niemals ohne Bewachung bleiben. Der Transportführer ist für die ordnungsmäßige Bewachung verantwortlich.

§ 12

Abstand mehrerer Fahrzeuge mit Sprengstoffen voneinander

Besteht ein Transport aus mehreren Fahrzeugen, so müssen diese während der Fahrt einen Abstand von mindestens 50 m, bei Kraftfahrzeugen von mindestens 100 m untereinander einhalten.

§ 13

Maßregeln bei Aufenthalt von Sprengstofftransporten

(1) Bei jedem freiwilligen Aufenthalte von mehr als einer halben Stunde ist eine Entfernung von mindestens 300 m von Fabriken, Werkstätten und bewohnten Gebäuden einzuhalten.

(2) Die zuständige Gemeinde darf, falls eine geeignete Haltestelle in solcher Entfernung nicht zu finden ist, gestatten, daß eine Haltestelle in einer geringeren Entfernung von Fabriken, Werkstätten und bewohnten Gebäuden gewählt wird. Diese Entfernung muß aber, wenn nicht ein anderer Schutz vorhanden ist, mindestens 200 m betragen.

(3) Bei einem Aufenthalte von mehr als einer halben Stunde in der Nähe von Ortschaften ist der zuständige Gemeinde baldmöglichst Anzeige zu erstatten; die zuständige Gemeinde hat darauf die ihr notwendig erscheinenden Vorsichtsmaßregeln zu treffen.

§ 14

Behandlung von Sprengstoffsendungen, die unterwegs in einen gefährlichen Zustand geraten

(1) Gerät eine Sprengstoffsendung unterwegs in einen Zustand, der den weiteren Versand bedenklich erscheinen läßt, so hat der Transportführer der zuständigen Gemeinde sofort Anzeige zu erstatten. Diese hat die zum Schutze der Allgemeinheit oder der einzelnen nötigen Anordnungen zu treffen; insbesondere hat sie die unbeteiligten Personen aus

der gefährdeten Zone zu entfernen und unverzüglich den Absender von der Gefährdung der Sendung zu benachrichtigen, mit der Aufforderung, umgehend einen Sachkundigen zur Beseitigung der Gefahr zu entsenden.

(2) Ist Gefahr im Verzuge, so sind die Sprengstoffe durch die zuständige Gemeinde auf Kosten des Absenders ohne vorherige Benachrichtigung desselben nach Angabe und unter Aufsicht eines Sachkundigen zu vernichten.

§ 15

Erleichterungen für die Beförderung kleiner Sprengstoffmengen

(1) Auf die Beförderung von Sprengstoffen in Mengen von nicht mehr als 50 kg Rohgewicht und von Sprengkapseln in Mengen bis zu 200 Stück finden von dem Abschnitt II nur die §§ 4 bis 9, 11 und 14 Anwendung. Sprengstoffe und Sprengkapseln dürfen jedoch in diesem Falle auf dem gleichen Fahrzeug befördert werden. Die Sprengkapseln müssen sich in der Ursprungsverpackung der Herstellungsstätte befinden oder aber in ausgebohrten Holzklötzchen untergebracht sein, die mit einem Schiebedeckel o dgl. verschlossen sind.

(2) Auf die Beförderung von Sprengstoffproben in Mengen bis zu 10 kg zum Zwecke der Untersuchung in einem Laboratorium einer amtlichen oder amtlich anerkannten Prüfstelle oder von Herstellungsstätten finden, unter der Voraussetzung, daß die Sprengstoffproben von einer zuverlässigen, ausdrücklich damit beauftragten Person befördert werden, nur die §§ 4, 7, 9, 11 und 14 Anwendung. Die Proben (Patronen) sind möglichst in ihrer Ursprungsverpackung (Paket) zu belassen. Soweit es sich um angebrochene Pakete handelt, sind die Patronen zu festgepackten Paketen zu vereinigen. Die Pakete sind in einem widerstandsfähigen Behälter unter Ausfüllung der Zwischenräume mit Holzwohle, Papier oder ähnlichen elastischen Stoffen so zu verpacken, daß sie sich in keiner Weise in dem Behälter bewegen können. Der Behälter ist für den Transport sicher zu verschließen.

Sind außer den Sprengstoffproben zugleich mit diesen auch Sprengkapseln zur Untersuchungsstelle zu befördern, so darf deren Zahl nicht über 10 hinausgehen. Für ihre Verpackung gilt Absatz 1 letzter Satz.

(3) Für die Beförderung von Sprengstoffen in dringenden Fällen allgemeiner Gefahr, z. B. bei Eisstopfungen, finden, wenn zuverlässige Begleitung vorhanden ist, nur die §§ 4, 7, 9, 11 und 14 Anwendung. Wenn nur ein einziges Fahrzeug verfügbar gemacht werden kann, ist auch die gleichzeitige Beförderung von Sprengstoffen in Mengen von mehr als 50 kg und von Sprengkapseln in Mengen von mehr als 200 Stück zulässig. Für die Verpackung der Sprengkapseln gilt Absatz 1 letzter Satz.

(4) In den in den Absätzen 1 bis 3 angeführten Ausnahmefällen ist folgendes zu beachten:

- a) Öffentliche Verkehrsmittel dürfen nicht benutzt werden.
- b) Die Behälter mit Sprengstoffen und Sprengkapseln sind auf dem Fahrzeug möglichst weit getrennt voneinander zu verstauen.
- c) Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges darf die Fahrgeschwindigkeit 40 km in der Stunde nicht überschreiten.

B. Besondere Bestimmungen für den Landverkehr

§ 16

Beschaffenheit der Fahrzeuge

(1) Die Wagenkästen der zur Beförderung von Sprengstoffen dienenden Fahrzeuge müssen auf dem

Untergestell sicher befestigt, stark und so dicht sein, daß Sprengstoffe nicht verstreut werden können. Oben offene Wagenkästen müssen mit einem dicht anschließenden, straff gespannten, schwer entflammbar-piantuche (z. B. imprägnierter Leinwand) überspannt sein, das auch an der Vorder- und Hinterwand des Wagenkastens hinabzuziehen ist.

(2) Zum Sperren der Räder dürfen nur hölzerne Bremsen oder Radschuhe verwendet werden; auf vereisten Wegen sind eiserne Sperrvorrichtungen (Krätzer) gestattet, wenn sie ganz vom Radschuhe bedeckt sind.

§ 17

Mit Zugtieren bespannte Fahrzeuge

(1) Beim Aufladen von Sprengstoffen auf Fahrzeuge und beim Abladen von diesen müssen entweder die Zugtiere ausgespannt sein oder es müssen die Radbremse angezogen oder die Räder festgelegt und zugleich die Zugstränge ausgehängt sein.

(2) Mit Zugtieren bespannte Fahrzeuge, welche Sprengstoffe führen, dürfen nur im Schritt fahren.

§ 18

Durchfahren zusammenhängend gebauter Ortschaften

Die Beförderung von Sprengstoffen durch zusammenhängend gebaute Ortschaften ist nur gestattet, wenn diese nicht auf gut fahrbaren Wegen umfahren werden können.

§ 19

Beförderung von Sprengstoffen auf Kraftfahrzeugen

(1) Die Beförderung von Sprengstoffen auf Kraftfahrzeugen ist nur unter Beachtung der folgenden besonderen Bedingungen zulässig:

a) Kraftfahrzeuge mit mehreren Anhängern dürfen nur mit Genehmigung der Regierung zur Sprengstoffbeförderung benutzt werden.

b) Sprengstoffe dürfen auf Kraftfahrzeugen oder deren Anhängern nur in allseitig geschlossenen, dicht und widerstandsfähig aus mindestens 2 cm dicken Brettern hergestellten und außen allseitig, einschließlich Boden und Decke, mit Eisenblech dicht bekleideten Wagenkästen befördert werden. Pulversprengstoffe (§ 5 Abs. 4) dürfen auf dem Kraftfahrzeug selbst nur dann befördert werden, wenn zwischen Holzwanne und Blechbeschlag der Rückwand des Führersitzes, der Vorderwand, der Seitenwände und des Bodens des Kraftfahrzeugs Asbesteinlagen von mindestens 10 mm Stärke angebracht sind.

Die Decken der Wagenkästen dürfen abnehmbar sein, wenn die Verbindung zwischen der Decke und den Seitenwänden eine dauernd sichere Dichtheit und eine zuverlässige Verriegelung gegen Abheben der Wagendecke von außen her gewährleistet.

c) Der Motor muß sich vorn am Kraftfahrzeug befinden; er muß von dem Führersitz durch eine eiserne oder eine hölzerne, auf der Motorseite mit starkem Eisenblech bekleidete Schutzwand getrennt sein.

d) Der Treibstoffbehälter ist unter dem Führersitz anzuordnen. Er muß von dem Bodenblech des Führerhauses durch einen Luftraum getrennt sein. Der den Treibstoffbehälter umgebende Führersitz ist aus starkem Hartholz oder aus Weichholz mit einer äußeren Bekleidung von Asbestpappe und darüber Eisenblech herzustellen. Die Rückwand des Führersitzes ist aus Eisenblech herzustellen oder aus Holz und mit Eisenblech zu bekleiden und so tief wie möglich nach unten durchzuführen. Auf Kraftfahrzeuge, die mit Treibstoffen der Gruppe A Gefahrklasse III im Sinne der Verordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten vom 6. Dezember 1930. (GVBl.

S. 371) betrieben werden, findet der erste Satz keine Anwendung.

e) Die Fahrgeschwindigkeit von Kraftfahrzeugen, welche Sprengstoffe führen, darf, soweit nicht andere Vorschriften geringere Geschwindigkeiten fordern, nicht mehr als 40 km in der Stunde betragen. Vor dem Führersitz des Kraftfahrzeuges muß ein zuverlässiger Geschwindigkeitsmesser mit Schreibvorrichtung (Tachograph) vorhanden sein, der bei jeder Sprengstoffbeförderung zu benutzen ist.

f) Der Anhänger muß mit dem Kraftfahrzeug stoßfrei gekuppelt sein. Die Kupplung muß sich leicht und schnell lösen lassen.

g) Jedes Kraftfahrzeug ist mit mindestens zwei wirksamen Handfeuerlöschern, von denen einer ein Trocken- und einer ein Naßfeuerlöscher sein muß, und außerdem mit einer Kiste mit trockenem Sand oder dergleichen in solcher Anordnung auszurüsten, daß die Löschmittel jederzeit gebrauchsfertig zur Hand sind. Die Anordnung besonderer selbsttätiger oder durch einen einfachen Handgriff leicht und schnell zu betätigender Vergaserbrandlöscher ist zweckmäßig, macht aber die geforderten Handfeuerlöcher nicht entbehrlich.

Vor Antritt jeder Fahrt hat sich der Kraftfahrzeugführer von der ordnungsmäßigen Beschaffenheit der Handfeuerlöcher zu überzeugen. Die Handfeuerlöcher müssen gegen starke Erschütterungen unempfindlich sein und auch bei starkem Frost wirksam bleiben.

h) Der Transport muß außer von dem Kraftfahrzeugführer stets von einem zweiten, mit der Sprengstoffbeförderung vertrauten Manne begleitet sein, der, wenn ein Anhänger mitgeführt wird, auf diesem seinen Sitz haben muß. Die Besetzung des Anhängers ist nicht nötig, wenn der Wagenkasten des Anhängers während des Transports unter besonders sicherem Verschluss gehalten wird und der Anhänger mit einer vom Führersitz aus zu bedienenden Bremse versehen ist, die ihn bei der Lösung der Verbindung mit dem Kraftfahrzeug selbsttätig zum Stehen bringt. Der Führer des Kraftfahrzeugs hat die Bescheinigung eines amtlich anerkannten Sachverständigen bei sich zu führen, in der unter Angabe der Fabriknummer des Anhängers bescheinigt wird, daß dessen Bremse den Bedingungen des zweiten Satzes entspricht und ausreichend betriebssicher ist.

i) Für elektrisch angetriebene Kraftfahrzeuge gelten nur die unter e, f, und h aufgeführten Bestimmungen.

(2) Die Beförderung von Sprengstoffen auf Kraftfahrzeugen, zu deren Inbetriebsetzung offenes Feuer oder glühende Metallkörper erforderlich sind, ist verboten.

(3) Die Regierungen können bestimmte Wege für den Kraftfahrzeugverkehr mit Sprengstoffen gänzlich oder bedingungsweise verbieten. Diese Verbote werden im Bayer. Staatsanzeiger bekanntgegeben.

C. Besondere Bestimmungen für den Wasserverkehr

§ 20

Beförderung von Sprengstoffen auf Schiffen

(1) Auf Schiffen, welche Personen befördern, dürfen Schießmittel und Feuerwerkskörper für Rettungszwecke und zur Abgabe von Signalen in den hierfür erforderlichen Mengen mitgeführt werden.

(2) Fähren, welche Fahrzeuge mit Sprengstoffen übersetzen, dürfen gleichzeitig nicht andere Fahr-

zeuge oder Personen befördern. Der Transportführer muß den Führer der Fähre auf den Inhalt seines Transports sowie auf diese Vorschrift aufmerksam machen.

(3) Werden Sprengstoffe in dicht schließenden, feuerbeständigen, während der Beförderung unter Verschluss gehaltenen Laderäumen stählerner Schiffe befördert, so gilt für solche Transporte § 12 nicht; § 13 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß die regelmäßig einzuhaltende Entfernung 200 m beträgt.

(4) Die Sprengstoffe sind auf dem Schiff in einem verschlossenen Raum unter Deck fest zu verstauen; bei Verladung in offenen Booten müssen diese mit einem dicht schließenden, schwer entflammbaren Plantuche (z. B. imprägnierter Leinwand) überspannt sein. Die Sprengstoffladeräume müssen durch widerstandsfähige, feste, völlig dichte Wände von Maschinen- und Kesselräumen und Räumen, in denen Feuerstellen vorhanden sind, getrennt sein. Sie dürfen keine unter Dampf stehende Leitungen enthalten, und nicht durch benachbarte Wärmequellen auf längere Zeit über 45° erwärmt werden. Über Maschinen- und Kesselräumen dürfen Sprengstoffe nicht untergebracht werden; sie sind in einer seitlichen Entfernung von mindestens 3 m von solchen Räumen zu verstauen.

(5) Es ist verboten, in den Sprengstoffladeräumen zu rauchen und Feuer zu halten. Zur künstlichen Beleuchtung der Laderäume darf nur elektrischer Strom verwendet werden. Die Leuchten und Anlageteile müssen funkensicher und gegen mechanische Beschädigung geschützt sein. Die Schalter und Sicherungen müssen sich außerhalb der Laderäume befinden. Tragbare, elektrische Handleuchten müssen funkensicher sein und eine eigene Stromquelle von höchstens 8 Volt haben. Die Verwendung von sogenannten Stecker-Handleuchten in den Laderäumen ist verboten. Auf Schiffen mit Sprengstoffladung darf Feuer nur unter Aufsicht in sicheren Feuerstellen und in abgeschlossenen Räumen gebrannt werden.

(6) In den an Räume mit Sprengstoffen unmittelbar anstoßenden Räumen dürfen sprengkräftige Zündungen nicht verladen werden.

(7) Leicht entzündliche oder selbstentzündliche Stoffe, zu welchen Steinkohlen und Koks nicht gerechnet werden, sind von der gleichzeitigen Beförderung überhaupt ausgeschlossen.

(8) Das Ein- und Ausladen darf nur an einer von der zuständigen Gemeinde dazu angewiesenen Stelle erfolgen, welche mindestens 300 m von bewohnten Gebäuden entfernt sein muß. Mit Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde kann auch in geringerer Entfernung von bewohnten Gebäuden eine Stelle angewiesen werden.

(9) Die Ladestelle darf während ihrer Benutzung unbeteiligten Personen nicht zugänglich sein; sie ist, wenn das Aus- oder Einladen bei Dunkelheit stattfindet, mit elektrischen Glühlampen in dicht schließenden Überglocken zu beleuchten. Ausnahmsweise ist die Verwendung von fest- und hochstehenden sicher verschlossenen Laternen zulässig. Die mit Sprengstoffen gefüllten Behälter dürfen erst bei Beginn der Verladung auf die Ladestelle gebracht werden. Wird während des Ladens oder Löschens von Sprengstoffen Feuer auf dem Schiff unterhalten, so müssen die Schornsteine mit wirksamen Funkenfängern versehen sein.

(10) Sollen Sprengstofftransporte durch Schleusen oder zu öffnende Brücken befördert werden, so hat der Transportführer dem Schleusen- oder Brückenwärter Anzeige zu erstatten, und vor der Durchfahrt dessen Anordnungen abzuwarten. Der Schleusen- oder Brückenwärter hat dafür zu sorgen, daß die Durchfahrt ohne unnötigen Aufenthalt und

unter Vermeidung besonderer Gefahren vor sich geht.

(11) Das Anlegen darf nur an Orten geschehen, welche während des Aufenthalts unbeteiligten Personen nicht zugänglich sind. Die zuständige Gemeinde ist stets vorher in Kenntnis zu setzen.

III. Bestimmungen über den Vertrieb, die Aufbewahrung und die Lagerung sowie die Ausgabe von Sprengstoffen

§ 21

Vertrieb von Sprengstoffen

(1) Sprengstoffe dürfen von den Herstellern, Händlern und ihren Beauftragten nur in der nach § 5 vorgeschriebenen Verpackung oder in Ursprungspackungen (Paketen) des Herstellers, jedoch nicht in unverpackten Patronen, abgegeben werden.

(2) Für die Abgabe pyrotechnischer Gegenstände gelten die Vorschriften der VO über den Verkehr mit pyrotechnischen Gegenständen vom 30. Oktober 1952 (GVBl. S. 297).

§ 22

Lagerung von Sprengstoffen

(1) Die zum Verkehr zugelassenen Sprengstoffe (§ 2 Abs. 1) dürfen nur an der Herstellungsstätte oder an denjenigen Orten, wo sie innerhalb eines Betriebes zur unmittelbaren Verwendung gelangen, oder in besonderen von der Kreisverwaltungsbehörde genehmigten Lagern aufbewahrt werden. Hierbei sind die über die Lagerung von Sprengstoffen bestehenden besonderen Vorschriften zu beachten.

(2) Auf die Aufbewahrung und Lagerung kleiner Mengen von Pulversprengstoffen (§ 5 Abs. 4) finden die Vorschriften des § 26 Anwendung.

(3) Nicht zum Verkehr zugelassene Sprengstoffe dürfen nur an der Herstellungsstätte gelagert werden. Zu Versuchszwecken kann die Lagerung neuer Sprengstoffe an anderen Orten von der Regierung gestattet werden.

(4) Alle Lager, die nicht durch ihre natürliche Lage, z. B. Einbau in Fels oder Boden, gegen Blitzgefahr gesichert sind, müssen eine zuverlässige Blitzschutzanlage haben. Die Zuverlässigkeit der Blitzschutzanlage ist alljährlich mindestens einmal zwischen dem 1. Januar und dem 1. April durch einen Sachverständigen zu prüfen und zu bescheinigen.

§ 23

Ausgabe von Sprengstoffen an der Verwendungsstätte

Sprengstoffe, deren Besitz nach § 1 Abs. 1 des Sprengstoffgesetzes der Erlaubnis bedarf, dürfen in Betrieben jeder Art an die zur Verwendung der Sprengstoffe berechtigten Arbeiter, Schießmeister usw. nur von solchen Personen ausgegeben werden, die im Besitz des vorgeschriebenen Sprengstoff-erlaubnisscheines sind. Diese Personen sind verpflichtet, über die Einnahme und Ausgabe Buch zu führen. Aus der Buchführung müssen der Zeitpunkt der Einnahme und der Ausgabe, der Name des Sprengstofflieferers mit Versandort, der Name des Empfängers sowie Art und Menge der eingenommenen und ausgegebenen Sprengstoffe ersichtlich sein. Außerdem sind, mit Ausnahme der Pulversprengstoffe, die nach § 5 Abs. 3 vorgeschriebenen Kenn-Nummern der Kisten und Pakete sowie die Jahreszahl der Herstellung einzutragen. Von den Empfängern endgültig an das Lager zurückgegebene Sprengstoffe sind in gleicher Weise als wiedereingenommen zu buchen. Für jede Sprengstoffart ist gesondert Buch zu führen.

§ 24

(gestrichen)

§ 25
(gestrichen)

§ 26
Aufbewahrung und Lagerung kleiner Mengen von Pulversprengstoffen

(1) Wer mit Pulversprengstoffen (§ 5 Abs. 4) Handel treibt, darf davon

1. im Verkaufsraum oder in einem Nebenraum nicht mehr als insgesamt 2,5 kg,
 2. in anderen Räumen des Anwesens außerdem nicht mehr als insgesamt 10 kg,
- und zwar in der Versandpackung vorrätig halten.

(2) Bei Nachweis eines besonderen Bedürfnisses kann die zeitweilige Erhöhung des Vorrats in Abs. 1 Ziff. 2 bis auf 15 kg durch die Kreisverwaltungsbehörde gestattet werden. Diese hat vor Erteilung der Erlaubnis die Stellungnahme des zuständigen Gewerbeaufsichtsamtes einzuholen und ihm eine Abschrift der erteilten Erlaubnis zu übersenden.

(3) Personen, die nicht unter die Bestimmung des Abs. 1 fallen, dürfen Pulversprengstoffe in einem Gewicht von insgesamt mehr als 2,5 kg höchstens aber 10 kg nur mit Erlaubnis der Kreisverwaltungsbehörde lagern. Diese hat vor Erteilung der Erlaubnis die Stellungnahme des zuständigen Gewerbeaufsichtsamtes einzuholen und ihm eine Abschrift der erteilten Erlaubnis zu übersenden. Die Lagerung muß in einem gegen Diebstahl und Brandgefahr gesicherten Raum erfolgen, der nicht zum dauernden Aufenthalt von Menschen dient und nicht unter oder neben solchen Räumen liegt.

IV. Schlußbestimmungen

§ 27

Ausnahmen

Die Regierungen sind befugt, in besonders gelagerten Einzelfällen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zuzulassen.

§ 28

Bergbauliche Betriebe

(1) Die Oberpolizeilichen Vorschriften über den Vertrieb von Sprengstoffen an den Bergbau vom 11. Juli 1935 (GVBl. S. 529) in der Fassung vom 8. Dezember 1936 (GVBl. S. 236) und die Oberbergpolizeilichen Vorschriften vom 31. Juli 1946 (GVBl. 1947 S. 17 und S. 53) bleiben unberührt.

(2) Für den Aufsichtsbereich der Bergbehörden tritt an die Stelle der Regierung das Oberbergamt und an die Stelle der Kreisverwaltungsbehörde das Bergamt.

(3) § 26 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 finden im Falle der Zuständigkeit des Bergamtes keine Anwendung.

§ 29

Änderung von Vorschriften

Die Oberpolizeilichen Vorschriften über die Lagerung und die Verwendung von Sprengstoffen und Zündmitteln bei der Ausführung von Sprengarbeiten vom 26. Januar 1910 (GVBl. S. 46) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21. Juli 1928 (GVBl. S. 364) und vom 25. November 1929 (GVBl. S. 138) werden wie folgt geändert:

1. In § 23 Absatz III wird der Halbsatz „sofern“ bis „getroffen ist“ gestrichen.

2. § 50 erhält folgende Fassung:

„Für das Verbringen der Sprengstoffe und Zündmittel vom Bezugsorte zum Verbrauchslager und für die Anbringung von Blitzableitern sind die Bestimmungen der Sprengstoffverkehrsverordnung vom 24. Oktober 1936 (GVBl. S. 179) maßgebend.“

§ 30

Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen werden nach § 367 Nr. 5 RStGB bestraft, soweit nicht nach dem Reichsgesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 härtere Strafen verwirkt sind.

§ 31

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Min.Bek. über den Verkehr mit Sprengstoffen vom 27. Juli 1905 (GVBl. S. 531) in der Fassung der Ministerialbekanntmachungen vom 7. Oktober 1915 (GVBl. S. 688), 19. Januar 1923 (GVBl. S. 24), 27. November 1923 (GVBl. S. 387), 5. Mai 1925 (GVBl. S. 145), 31. Dezember 1926 (GVBl. 1927 S. 2), 8. September 1928 (GVBl. S. 405), 13. August 1929 (GVBl. S. 122) und 26. März 1930 (GVBl. S. 103) außer Kraft.

Bekanntmachung

über Änderungen der Satzung des Bayer. Versorgungsverbandes

Vom 18. Mai 1954

Auf Grund des Art. 9 Abs. II des Gesetzes über das öffentliche Versicherungswesen vom 7. Dezember 1933 (GVBl. S. 467) in der Fassung der Änderung vom 7. Juli 1953 (GVBl. S. 104) wird die Satzung des Bayer. Versorgungsverbandes vom 29. Dezember 1938 (GVBl. 1939 S. 1) mit den Änderungen vom 4. November 1949 (GVBl. S. 280), vom 27. Juli 1951 (GVBl. S. 124), vom 10. April 1952 (GVBl. S. 154) und vom 23. Mai 1953 (GVBl. S. 73) mit Zustimmung des Landesausschusses und mit Genehmigung des Bayer. Staatsministeriums des Innern (Ministerialentschließung vom 23. 4. 1954 Nr. I B 2 — 3002 — 37/4) wie folgt geändert:

I.

1. In § 10 Abs. 1 wird die Zahl „20 000“ durch die Zahl „100 000“ und das Wort „Bezirke“ durch das Wort „Landkreise“ ersetzt.
2. In § 20 Abs. 1 Satz 1, § 20 Abs. 3 Satz 2 und 3, § 20 b Abs. 1 Satz 1, § 20 c Abs. 1 Satz 1, § 20 c Abs. 2 Satz 1 und 2 und § 21 Abs. 2 Satz 2 werden jeweils die Worte „acht Zehntel“ durch die Worte „neun Zehntel“ ersetzt.
3. § 26 erhält folgende Fassung:

„§ 26

Schiedsgericht

1. Streitigkeiten über Rechtsansprüche zwischen dem Versorgungsverband und seinen Mitgliedern werden im schiedsgerichtlichen Verfahren entschieden.
2. Das Schiedsgericht entscheidet endgültig unter Ausschluß des Rechtswegs vor den Zivil- und allgemeinen Verwaltungsgerichten.
3. Das Schiedsgericht wird bei der Versicherungskammer gebildet und besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Für den Vorsitzenden und die Beisitzer ist je ein Stellvertreter zu bestellen. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen nicht gleichzeitig dem Landesausschuß angehören oder Beamte oder Angestellte der Versicherungskammer oder der Aufsichtsbehörde (§ 3 Abs. 1) sein.

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt haben und sollen

dem Kreis der hauptamtlichen und planmäßigen Richter entnommen werden. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden vom Bayer. Staatsministerium des Innern jeweils auf die Dauer von fünf Jahren ernannt.

Die Beisitzer und ihre Stellvertreter werden vom Landesausschuß aus dem Kreis der Mitglieder des Versorgungsverbandes vorgeschlagen und vom Bayer. Staatsministerium des Innern auf ein Jahr berufen.

Die Mitglieder des Schiedsgerichts können während ihrer Amtsdauer nicht abberufen werden.

Die Vergütung des Vorsitzenden wird durch das Bayer. Staatsministerium des Innern festgesetzt. Die Beisitzer erhalten Ersatz ihrer Reisekosten und Aufwandsentschädigung wie die Mitglieder des Landesausschusses (§ 7 Abs. 4).“

4. § 28 erhält folgende Fassung:

„§ 28

Schiedsgerichtliches Verfahren

1. Die Beschwerde zum Schiedsgericht ist schriftlich einzureichen und zu begründen; die Beschwerde und ihre Begründung muß innerhalb einer Ausschußfrist von einem Monat nach der Zustellung des beschwerenden Bescheids bei der Versicherungskammer eingegangen sein. Die Versicherungskammer leitet die Beschwerde unverzüglich an das Schiedsgericht weiter.

2. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts setzt den Termin zur öffentlichen und mündlichen Verhandlung fest und läßt die Beteiligten laden.

3. Den Beteiligten oder ihren Vertretern ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Das Schiedsgericht kann auch entscheiden, wenn die Beteiligten die Gelegenheit zur Äußerung nicht wahrnehmen.

4. Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit. Die Entscheidung wird mit Gründen versehen und vom Vorsitzenden unterschrieben. Mit der Entscheidung wird ein Ausspruch über die Kostentragung verbunden. Die Versicherungskammer beglaubigt die Ausfertigung und stellt sie zu.

5. Die Kosten einer unbegründeten Beschwerde fallen dem Beschwerdeführer zur Last. Im übrigen trägt der Versorgungsverband die Kosten.

6. Der Kostenfestsetzungsbescheid ergeht durch den Vorsitzenden.“

5. In § 31 Abs. 1 wird der Satz 2 gestrichen.

II.

Die Satzungsänderungen unter Nr. 2 und 5 treten am 1. April 1953, die Satzungsänderungen unter Nr. 1, 3 und 4 am 1. April 1954 in Kraft.

München, den 18. Mai 1954

Bayerische Versicherungskammer
Rudolf Herrgen, Präsident

Druckfehlerberichtigung

In der Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Verkehr mit Sprengstoffen vom 29. 3. 1954 (GVBl. S. 54) ist in § 1 Nr. 13 zwischen den Worten „und“ und „Buchst. c)“ das Wort „in“ einzusetzen.